

welche nach den Principien des teutschen Kirchenrechts den Character der öffentlichen Religions-Übung bezeichnen, und daher als damit verknüpfte oder ihr anhängige Rechte (*Annexa exercitii religionis* 37) anzusehen sind. Diese kirchlichen Gesellschaftsrechte betreffen hauptsächlich die Einrichtung öffentlich anerkannter Kirchengemeinden und Parochien mit Bestellung eigener Kirchen- und Schuldiener, sodann die Ausübung der anordnenden und aufsehenden Kirchengewalt und der Gerichtsbarkeit in kirchlichen Anaelegenheiten derselben Glaubensgenossen. Ebenso unzweifelhaft bleibt aber auch anderer Seits der höchsten Staatsgewalt bey Feststellung jener kirchlichen Gleichheit das Recht vorbehalten, die Bestimmung und Regulirung jener kirchlichen Einrichtungen dergestalt zu leiten, daß dabey der Zweck der Staatsverbindung, welcher auf die Sicherstellung jedweder Rechte aller einzelnen Unterthanen gerichtet ist, nicht behindert oder benachtheiligt, und insonderheit in Rücksicht derjenigen kirchlichen Handlungen, wovon zugleich bürgerliche Wirkungen abhängen, die in Berfolg jenes Zwecks sanctionirten allgemeinen Landesgesetze gehörig beobachtet werden. In wie fern daher noch zur Zeit die gegründete Besorgniß eintrat, daß dieser nöthigen Rücksicht bey der an jetzt noch bestehenden äussern Lage jener Gemeinden nicht hinreichende Snüge geschehen könne, insoweit blieb und bleibt stets die Staatsregierung befugt und selbst verbunden, einstweilen und bis zu künftiger Veränderung der Umstände eine Modification zu treffen, wobey die zeither ohne bemerkbare Nachtheile des Zwecks der Kirche bestandene Verfassung, unter Beseitigung der Bes

---

37) Osnabrück. Friedens-Urkunde. Art. V. 5. 31.